

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 3. Juni 1996

Lindau. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

---

Am 13. März und 10. April 1995 setzte die Gemeindeversammlung Lindau einen neuen Zonenplan fest. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 381/1984 festgesetzten und mit Verfügung Nr. 527/1988 sowie Nrn. 88 und 1277/1990 geänderten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 6. Mai 1996 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Lindau, 8315 Lindau (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 3. Juni 1996  
8004/P3/K5

versandt: 7. Juni 1996

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

